



**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP
betreffend naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen
Drucksache 15/4206**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Basis des Naturschutzrechtes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. In der Praxis werden diese Maßnahmen vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LF) umgesetzt, was dazu führt, dass gerade bei Flächen verbrauchenden Eingriffen (Siedlungs- und Gewerbetauschmaßnahmen sowie Infrastrukturprojekten) oft ein Vielfaches der für die eigentliche Maßnahme beanspruchten Fläche der Landwirtschaft dauerhaft entzogen wird.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantwortet der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch ist der Flächenbedarf während der letzten 15 Jahre für
- Wohngebiete,
 - Gewerbe- und Industriegebiete,
 - Infrastrukturprojekte,
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?
 - Welcher Anteil der unter a) bis c) genannten Flächen wurde dabei tatsächlich bebaut und damit versiegelt?

Eine der Fragestellung entsprechende, in sich geschlossene Statistik wird in Hessen nicht geführt. Statistische Grundlage zur Beantwortung der vorgenannten Fragen a) bis c) ist deshalb vorrangig die "Flächenerhebung in Hessen" des Hessischen Statistischen Landesamtes, welche im Turnus von 4 Jahren die tatsächliche Nutzung der Bodenfläche erfasst. Eine differenzierte Darstellung (z.B. nach Hächen für Wohnen, für Gewerbe und Industrie usw.) erfolgt seit 1989. Es handelt sich hierbei um Auswertungen des Liegenschaftskatasters. Eine Übersicht und Grafiken über die Nutzungsarten der Bodenflächen von 1989 bis 2001 und deren Anteile und Entwicklung enthalten die Anlagen 1 bis 4.

Ergänzend könnte als Indikator für den Flächenbedarf im Bereich des Regierungsbezirks Gießen auf das dortige vorläufige Raumordnungskataster zurückgegriffen werden. Dieses verfügt bezüglich der Bauleitplanung der Gemeinden über gesicherte Daten für den Zeitraum 1993 bis 2001 und die bisher für das Jahr 2002 erfassten Bebauungspläne. Die dort gesammelten Flächenangaben enthalten jeweils nur die geplanten Flächen und geben keinen Hinweis auf deren Ausnutzung (siehe auch Frage 1 d)).

Zu a)

Nach der Flächenerhebung:

(Gebäude und Freiflächen, die vorherrschend Wohnzwecken dienen)

1989	2001	Veränderung	
		absolut	in v.H.
69.990 ha	76.441 ha	6.451 ha	9,2

Der Anteil der seit 1989 hinzugekommenen Wohnflächen am Netto-Verlust landwirtschaftlicher Fläche beträgt 21 v.H.

Zu b)

Nach der Flächenerhebung:

(Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen)

1989	2001	Veränderung	
		absolut	in v.H.
14.275 ha	15.765 ha	1.490 ha	10,4

Hinzugerechnet werden müssten eigentlich ca. 427 Hektar "Betriebsfläche", die z.B. als Halden oder Abbauand ebenfalls gewerblichen Zwecken dienen. Der Anteil der seit 1989 hinzugekommenen Gewerbe- und Industrieflächen am Netto-Verlust landwirtschaftlicher Fläche beträgt 5 v.H. Auf "Betriebsflächen" entfällt ein weiterer Hundertteil.

Zu c)

Nach der Flächenerhebung:

Die Statistik weist keine zusammengefassten Daten für eine Nutzung "Infrastruktur" auf. Ein Anhaltspunkt sind Verkehrsflächen und Gebäude- und Freiflächen ohne Wohnen, Industrie und Gewerbe (vorwiegend innerörtliche Flächen, in denen z.B. auch die meisten öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Kirchen oder Kindergärten und andere Behörden enthalten sind).

Gebäude- und Freiflächen ohne Wohnen, Industrie und Gewerbe

1989	2001	Veränderung	
		absolut	in v.H.
51.583 ha	59.622 ha	8.039 ha	15,6

Der Anteil der seit 1989 hinzugekommenen Gebäude- und Freiflächen ohne Wohnen, Industrie und Gewerbe am Netto-Verlust landwirtschaftlicher Fläche beträgt 26 v.H.

Verkehrsflächen (vorwiegend Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen):

1989	2001	Veränderung	
		absolut	in v.H.
135.502 ha	138.276 ha	2.774 ha	2,0

Der Anteil der seit 1989 hinzugekommenen Verkehrsflächen am Netto-Verlust landwirtschaftlicher Fläche beträgt 9 v.H.

Nach Mitteilungen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung:

Soweit es sich um die von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung betreuten Straßen handelt, ist anzumerken, dass es sich bei den nachfolgend angegebenen einzelnen Flächengrößen aufgrund der zur Verfügung stehenden sehr kurzen Zeit und infolge der Tatsache, dass die Daten in der Regel nicht in einer der Fragestellung entsprechenden Form bei der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung aufbereitet vorliegen, nur um grobe Angaben handelt, zum Teil beruhen sie nur auf einer Abschätzung der Verwaltung.

Der Flächenbedarf für Infrastrukturprojekte im Zuständigkeitsbereich der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung umfasste unter Einbeziehung der mit den Straßen unabdingbar einhergehenden Nebenanlagen wie Böschungen in Einschnitts- und Dammlagen, Verkehrsinseln etc. in den letzten 15 Jahren rund 2.100 ha. Unter Einbeziehung der trassenfernen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lag der Flächenbedarf bei insgesamt rund 3.200 ha.

Zu d)

Nach der Flächenerhebung:

In der Flächenerhebung werden Ausgleichsflächen nicht gesondert ausgewiesen. Soweit es sich um weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt (z.B. Umwandlung von Acker- in Grünland), wird die Fläche auch dort ausgewiesen; Aufforstungen werden zusätzlich bei Wald erfasst, Böschungsbeplantungen können bei Verkehrsflächen nachgewiesen sein.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können vom Eingriffsverursacher, von einer Gemeinde oder - soweit es Ersatzmaßnahmen betrifft - finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durchgeführt werden. Eine Bilanzierung durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Hessen ist nicht möglich, da sich das diesem Zweck dienende Kataster (NATUREG) erst im Aufbau befindet. Künftig ist eine zentrale Nachweisung der geplanten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Es ist aber zu erwarten, dass der Nachweis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung Schwierigkeiten bereitet.

Beim Regierungspräsidium Gießen wird seit 1993 ein eigenes Kompensationsflächenkataster geführt. Dieses war zunächst in analoger Form aufgebaut worden. Später erfolgte eine Umstellung auf DV. Zurzeit werden diese Daten in das Naturschutzregister (NATUREG) übertragen. Dies gilt auch für diejenigen Flächen, die über den Einsatz von Mitteln aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe entstanden sind. Dies bedeutet, dass diese Daten erst in den kommenden Jahren exakt zur Verfügung stehen werden. Zurzeit können nur Schätzungen abgegeben werden, die allerdings den realen Werten recht nahe kommen dürften. Ich gehe insgesamt für Mittelhessen von einem Gesamtbestand an Kompensationsflächen von aktuell ca. 2.500 ha aus. Das Regierungspräsidium Gießen hat nur für die Bauleitplanung im genannten Raumordnungskataster einen Anteil der Ausgleichsflächen an den Bebauungsplänen von ca. 1.826 Hektar ermittelt. Dies entspricht einem Anteil an der erfassten Fläche der Bebauungspläne von 28 v.H.

Nach Angaben der Straßen- und Verkehrsverwaltung:

Der Umfang der externen, das heißt abseits der Straßen gelegenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, liegt bei rund 1.100 ha.

Da jedoch auch die straßennahen Flächen der Nebenanlagen, wenn auch mit qualitativen Einschränkungen, grundsätzlich Ausgleichs- oder Ersatzfunktionen (hinsichtlich des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen sowie insbesondere des Landschaftsbildes) übernehmen können, umfassen die Kompensationsmaßnahmen rund 2.300 ha Flächen.

Zu e)

Aus der Statistik der Flächenerhebung lassen sich bezüglich der Flächenangaben zu a) bis c) keine differenzierten Angaben nach bebauten/versiegelten Flächen herleiten, weil diese Flächenangaben - mit Ausnahme der Verkehrsflächen - in der Statistik unter dem Begriff "Gebäude- und Freiflächen" subsumiert werden. Auch das Raumordnungskataster in Gießen lässt keine Aussage zu, in welchem Umfang Flächen wirklich bebaut und somit versiegelt wurden.

Bezogen auf den Bereich der Straßen- und Verkehrsverwaltung wurden von den in der Antwort zu Frage 1 c) genannten Flächen von rund 2.100 ha rund 900 ha direkt (neu) versiegelt

Frage 2. Konnte das mit der Eingriffs- und Ausgleichsregelung unter anderem verfolgte Ziel der Verminderung des Flächenverbrauchs und damit der Verringerung des Verlusts von Bodenfunktionen erreicht werden?

Im Laufe der letzten Jahrzehnte bis heute hat nur der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Landesfläche Hessens insgesamt ständig abgenommen (in den letzten 120 Jahren um mehr als 25 v.H., während der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche und selbst der Waldanteil im gleichen Zeitraum statistisch zugenommen haben). Bislang führen alle Arten von Flächeninanspruchnahmen letztlich zu einer Verringerung des Anteils der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche.

Insgesamt hat sich die Dynamik bzw. der Umfang dieses "Flächenverbrauchs" in den letzten Jahren etwas abgeschwächt. Ob dies primär auf zunehmende Flächenverknappung, erhöhte Grundstückskaufpreise, strukturelle Änderungen in der hessischen Wirtschaft, aktuelle konjunkturelle Gründe, vielfach optimierte Verkehrserschließung oder die naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationsregelungen zurückzuführen ist, lässt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich war das Zusammenwirken mehrerer Gründe die Ursache dieser Entwicklung.

Allerdings muss festgestellt werden, dass alle Instrumente, die den Erhalt von Bodenfunktionen bezwecken, bislang ohne durchgreifenden Erfolg geblieben sind. Dies gilt insbesondere auch für die seit Jahrzehnten geltenden entsprechenden Grundsätze des Baugesetzbuches. Da die Instrumente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung primär als Instrument zur Bewältigung von Eingriffs-Folgen konzipiert sind, haben sie in der Regel keinen Einfluss auf die im fachrechtlichen Verfahren zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

So ist es nur folgerichtig, wenn in der Umweltökonomischen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes ebenso wie in Gutachten des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen Instrumente für eine bessere Steuerung der Flächennutzung eingefordert werden.

Frage 3. Orientiert sich die Zunahme der Fläche für Wohngebiete an der Bevölkerungsentwicklung?

Die Zunahme der Fläche für Wohngebiete um 9,2 v.H. in den Jahren 1989 bis 2001 hängt von mehreren Faktoren ab. Die vergleichsweise geringere Bevölkerungszunahme (1989 bis 2001: 7,3 v.H.) ist dabei nur eine unter mehreren Bestimmungsgrößen. Andere Faktoren sind insbesondere:

- Haushaltsgröße und -struktur,
- Einkommen, Schaffung von Wohneigentum,
- Entwicklung des Pro-Kopf-Wohnraumbedarfs,
- Ersatzbedarf aufgrund von Wohnungsabgängen, Umnutzung,
- Nachholbedarf bisher unterversorgter Haushalte und
- Neubedarf aufgrund von (regional unterschiedlichen) Zuwanderungen.

Frage 4. Wie ist diese Entwicklung zu erklären?

Die in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Entwicklung ist auf die in der Antwort zu Frage 3 genannten Faktoren zurückzuführen. So hat sich z.B. die Zahl der Einwohner durch Zuwanderungen erhöht, die Zahl der Haushalte ist wegen erhöhter Einwohnerzahl und sinkender Haushaltsgröße gestiegen, der Pro-Kopf-Wohnraum hat zugenommen. Ich verweise insoweit auch auf den Wohnungsbericht 2001 der Hessischen Landesregierung und den Raumordnungsbericht 2000 des Bundes.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei Fortführung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im jetzigen Umfang in absehbarer Zeit kaum noch Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung stehen und damit der Grundsatz der Nachhaltigkeit verletzt wird?

Wenn man annimmt, dass die in Anlage 3 genannte statistische Abnahme der Landwirtschaftsfläche auch künftig fort dauert, so wäre rechnerisch in ca. 350 Jahren der Bestand an Landwirtschaftsflächen erschöpft. Auch wenn strittig sein kann, ob es sich hierbei um einen absehbaren Zeitraum handelt, so wäre doch der Grundsatz der Nachhaltigkeit bei einer solchen Entwicklung verletzt.

Frage 6. Beabsichtigt die Landesregierung, dem entgegenzuwirken und, wenn ja, welche Handlungsstrategien verfolgt sie dabei?

Mit der im Jahr 2002 erfolgten Novellierung des HENatG hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass sie entschlossen ist, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Dort wird erstmals bestimmt, dass zukünftig landwirtschaftlich besonders hochwertige Flächen in der Regel nicht mehr zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen herangezogen werden dürfen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um dem Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf ein entsprechendes Angebot bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der Region, dem Ziel der Stärkung des ländlichen Raums und der Erhaltung der hessischen Kulturlandschaften gerecht zu werden. Ausgefüllt wird dieser Beitrag im Wesentlichen mit den beiden Maßnahmen "Flächenmanagement" und "Ökopunkte-Handel-System". Die Fortentwicklung des zugrunde liegenden Konzeptes und seine Umsetzung zählen derzeit zu den wichtigsten Aufgaben des Verwaltungshandelns der Landesregierung in diesem Bereich.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den "Flächenverbrauch" im Rahmen des Möglichen zu reduzieren. Möglichkeiten hierzu bestehen insbesondere auch mit den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung. Allerdings stehen derartige Zielsetzungen unter dem Vorbehalt, dass die sich aus der Lage Hessens in der Mitte Deutschlands und Europas resultierenden Anforderungen sowohl hinsichtlich Verkehrsinfrastrukturu-

ren als auch in wirtschaftlicher und kommunikativer Hinsicht erfüllt werden müssen.

Dies setzt gegebenenfalls die Änderung bestimmter Rechtsgrundlagen, insbesondere aber eine Optimierung des Vollzugs bestehender Regelungen, den veränderten Einsatz vorhandener Steuerungsinstrumentarien, Ausschöpfung des verwaltungsrechtlich eröffneten und informellen Flächenmanagementspielraums sowie weitere Änderungen in der Verwaltungspraxis voraus. Die Landesregierung hat, wie oben bereits beschrieben, zuletzt durch Änderungen der Kompensationsregelungen des HENatG, die ersten Initiativen in diesem Sinne ergriffen und inzwischen auch zunehmend ausgeweitet.

Durch Lenkung in Maßnahmen ohne bzw. mit geringem Flächenverbrauch, die zum Teil mit anderen beabsichtigten Aufwertungen verknüpft werden können, wird eine Schonung besonders fruchtbarer Böden erreicht. Hier sind zum Beispiel die auch wasserwirtschaftlich erwünschten Maßnahmen in und an Gewässern sowie die Verbesserung der Passierbarkeit von Fließgewässern für wandernde Fischarten, die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen im Wald durchzuführen, die Extensivierung von potenziell erosionsgefährdeten Flächen, die ökologische Sanierung vernachlässigter und damit entwerteter Lebensräume oder die Konzentration von Naturschutzmaßnahmen in Regionalparkkonzepten genannt. Darüber hinaus bieten die frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten bei der Planung von Großprojekten für Infrastruktur- und Bauvorhaben und die hierzu erforderliche Kompensation die Möglichkeit, den Flächenverbrauch ohne wirtschaftliche oder ökologische Einbußen deutlich zu reduzieren.

Gleichwohl ist zu bemerken, dass bei zahlreichen Vorhaben und Großprojekten, bei denen zum Teil auch Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und für die neben den Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auch Flächen für die forstgesetzlich erforderlichen Ersatzaufforstungen benötigt werden, ein hoher Bedarf an dafür geeigneten Kompensationsflächen - meist in der landwirtschaftlichen Nutzung - entsteht. Die Suche nach realisierungsfähigen Maßnahmen und Flächen gestaltet sich, besonders in Ballungsräumen wie dem Rhein-Main-Gebiet, aber auch in landwirtschaftlichen Hochleistungsgebieten zunehmend schwieriger.

- Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Nutzfläche:
- a) naturnaher Ausbau von Fließgewässern,
 - b) Maßnahmen des Artenschutzes,
 - c) Aufwertung/Verbesserung des Ist-Zustandes in Naturschutzgebieten,
 - d) Bewirtschaftungsänderungen des Waldes,
 - e) Vertragsnaturschutz,
 - f) Schaffung neuer Wasserflächen im Zuge dezentralen Hochwasserschutzes (kleiner Teil als Dauerstau, großer Teil wechselfeucht)?

Grundsätzlich können alle genannte Maßnahmen an geeigneter Stelle zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft und zu einer Entlastung des Flächen-drucks auf den landwirtschaftlich hochwertigen Standorten beitragen. Soweit örtlich geeignet, werden derartige Maßnahmen durch den amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz schon jetzt grundsätzlich unterstützt. Die Landesregierung forciert deshalb derartige Maßnahmen. Je nach Art eines konkret betroffenen Eingriffs kann es aber sein, dass derartige Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen hinter geeigneteren Ausgleichsmaßnahmen zurücktreten müssen, die für die im Einzelfall betroffenen Schutzgüter des Naturschutzes wichtiger sind. In diesen Fällen ist es aus Gründen der Planungs- und Investitionssicherheit notwendig, den Ausgleich in der bundesrechtlich gebotenen Form durchzuführen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bindet als Rahmen das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG), im Zuge des Ausgleichs die möglichst gleichartige und gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Wert- und Funktionselemente von Natur und Landschaft bzw. im Falle des Landschaftsbildes auch eine Neugestaltung zu fordern. Erst wenn ein Ausgleich nicht erfolgen kann, ist der Eingriff in sonstiger Weise mittels Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, das heißt, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten ist.

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen heraus ergeben sich unterschiedliche Voraussetzungen für die grundsätzliche Bewertung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen:

Dienen die aufgeführten Maßnahmen unmittelbar dem Ausgleich und tragen sie zu der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft bei, müssen sie ohnehin erfolgen und würden in diesem Falle zu keiner (weiteren) Verringerung des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Nutzfläche beitragen.

Im Falle eines Ersatzes von beeinträchtigten Funktionen sind die aufgeführten Maßnahmen aber häufig geeignet, den Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren. Bei der Aufwertung/Verbesserung des Ist-Zustandes von Naturschutzgebieten oder auch bei Maßnahmen des Artenschutzes ist jedoch zu beachten, dass hierbei keine unzulässige Überlagerung mit Pflichtaufgaben des Staates (normale Pflege der Naturschutzgebiete, Artensicherungsmaßnahmen etc.) stattfindet.

Zu a)

Im naturnahen Ausbau von Fließgewässern und im Rückbau zu naturnahen Gewässern liegt ein sehr hohes Potenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Allein die Erfassung der Querbauwerke an Fulda und Lahn ergab, dass ca. 2.000 bis 3.000 Wehre durch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit passierbar gemacht werden sollten. Die damit verbundene Rückführung in einen naturnäheren Zustand kann die Lebensbedingungen heimischer Wanderfische maßgeblich verbessern. Wo ein Schleifen der Querbauwerke nicht möglich ist, können als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme mindestens Wanderhilfen gebaut oder funktionsgerecht umgebaut werden. Beide Ansätze werden bereits in der Praxis verfolgt.

Hinzu kommen Maßnahmen zur allgemeinen Strukturverbesserung der Gewässer und ihrer Auen, die - soweit sie nicht Gegenstand einer Förderung aus dem Landesprogramm zur Renaturierung von Fließgewässern sind - auch als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können. Dies gilt auch für den Teil der Maßnahmen im Landesprogramm, die dort als Eigenanteil erbracht werden.

Seit vielen Jahren werden z.B. im Regierungsbezirk Gießen bereits in nicht unerheblichem Umfang naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtungen durch den naturnahen Ausbau von Fließgewässern abgearbeitet. Dazu gehören auch gezielte Maßnahmen zur Förderung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer. Im mittelhessischen Raum wurden zur Abarbeitung naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtungen seit 1997 insgesamt 41 Wanderungshindernisse beseitigt. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurden 3.397.600 € investiert. (Weitere Wehrrumbauten erfolgten aus fischereilichen und anderen Mitteln.)

Zu b)

Mit Hilfe der zu a) genannten Maßnahmen lassen sich auch Wiederansiedlungsprojekte sinnvoll verbessern. Es sei hier nur das Lachswiederansiedlungsprogramm an Lahn, Diemel, Kinzig und Wisper erwähnt. Aus Sicht der Fischerei wird hier sowohl ein Beitrag zum Artenschutz als auch zum Gewässerschutz unter Schonung landwirtschaftlicher Flächen erbracht, der aber konsequent weiterverfolgt werden muss.

Weitere konkrete Artenschutzmaßnahmen werden zudem direkt als Ausgleich erforderlich. Dies gilt z.B. für Maßnahmen zur Bestandsentwicklung von Feldhamstern, wenn deren Lebensraum beeinträchtigt wird. Diese Maßnahmen sind z.B. zwingend auf eine ackerbauliche Nutzung der Fläche in der Regel zur Getreideproduktion angewiesen.

Bei manchen konkreten Artenschutzmaßnahmen fällt es aber schwer, sie in einer Form als Ersatzmaßnahme zu bewerten, die Bestandteil einer Planfeststellungs- oder Bauleitplanungsentscheidung sein kann. Hierzu können Maßnahmen zur Sicherung von Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen ebenso gehören wie Erhaltungszuchtprogramme.

Zu c)

Das aufgrund der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einzurichtende Schutzgebietsnetz NATURA 2000 wird eine Rückgratfunktion im künftigen Biotopverbund haben müssen. Es ist deshalb zwingend notwendig, soweit sich diese Gebiete nicht bereits in einem optimalen Erhaltungszustand befinden, auf ihre Optimierung hinzuwirken. Hierbei wird die zielgerichtete Konzentration naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen einen wertvollen Beitrag leisten,

soweit es sich bei den vorzunehmenden Maßnahmen nicht bereits um Pflichtaufgaben des Landes oder der Grundstücksbewirtschafter handelt. Aber auch außerhalb der NATURA-2000-Gebiete kann die Verbesserung von Schutzgegenständen einschließlich der Grundsanierung oder Komplettierung von besonderen Lebensräumen im Sinne des § 15d HENatG wie z.B. die Nachpflanzung bestehender überalterter Alleen oder die Sanierung degradierter Magerrasen eine Kompensationsmaßnahme darstellen.

Das wohl umfangreichste Projekt dieser Art im Regierungsbezirk Gießen sind entsprechende Maßnahmen im Naturschutzgebiet Aschborn/Uderborn bei Gießen. Die Stadt Gießen hat die Möglichkeit, bei Umsetzung aller vertraglich vereinbarten Leistungen mehr als 7.000.000 Punkte nach der AAV zu erzielen.

Zu d)

Es gibt zahlreiche Flächenvorhaben und Großprojekte, bei denen überwiegend auch Waldflächen in Anspruch genommen und für die neben den forstgesetzlich erforderlichen Ersatzaufforstungen weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen benötigt werden, die einen hohen Bedarf an dafür geeigneten Flächen entstehen lassen. Die Suche nach realisierungsfähigen Maßnahmen und Flächen gestaltet sich zunehmend schwieriger. Seit mehreren Jahren werden deshalb bereits auf der Grundlage regionaler Regelungen und Leitfäden Kompensationsmaßnahmen im Wald durchgeführt. Nach einer Erhebung des Landesbetriebs Hessen-Forst sind bereits mehrere Hundert derartige Maßnahmen bei den Hessischen Forstämtern umgesetzt. Dies hat mit Sicherheit zu einer deutlichen Entlastung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen.

Die Hessische Landesregierung hat mit Erarbeitung eines Handlungsleitfadens die nach der HENatG-Novelle bestehenden Möglichkeiten, Kompensationsmaßnahmen im Wald durchzuführen, zusammenfassend dargestellt und aktuell Ende Juli diesen Jahres den Forst- und Naturschutzbehörden, LFN-Abteilungen bzw. den für Forsten zuständigen Hauptabteilungen bei den Landräten in den Landkreisen und den Oberbürgermeistern in den kreisfreien Städten sowie den maßgeblichen Verbänden und anderen Institutionen an die Hand gegeben. Damit kann den potenziellen Maßnahmenträgern wie z.B. den Kommunen eine konkrete Handlungshilfe als eine Art Leitlinie überlassen werden, nach denen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald geplant und durchgeführt werden können. Der Begriff "Kompensation" umfasst dabei alle Möglichkeiten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Maßnahmen im Wald kommen insbesondere dann in Betracht, wenn walddspezifische Funktionen des Naturhaushalts beeinträchtigt wurden oder wenn Eingriffe in walddreichen Gebieten kompensiert werden sollen. Maßnahmen im Wald bieten sich, neben konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aber auch an, wenn Ersatzmaßnahmen "auf Vorrat" geschaffen und sie später konkreten Eingriffen im Rahmen von Bebauungsplänen oder sonstigen Eingriffen zugeordnet werden sollen (vorlaufende Ersatzmaßnahmen nach § 135a BauGB bzw. § 6b Abs. 5 HENatG, so genannten "Ökokonto-Maßnahmen").

Dabei spielen der naturnahe Ausbau von Fließgewässern, Maßnahmen des Artenschutzes, die Aufwertung und Verbesserung des Zustandes insbesondere in Naturschutzgebieten oder den Vorranggebieten des europäischen Naturschutzrechts, die objektbezogene Gestaltung des Waldes und die Schaffung neuer Wasserflächen eine besondere Rolle.

Bei allen Maßnahmen dieser Art im Wald wird vorausgesetzt, dass sie eine ökologische Verbesserung des Waldzustands oder eine nachhaltige Optimierung der Waldfunktionen darstellen und den forstgesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den einzelnen Kennzeichen von "ordnungsgemäßer Forstwirtschaft" nach § 6 Abs. 4 Hessisches Forstgesetz nicht zuwider laufen.

Zu e)

Der Vertragsnaturschutz unterscheidet sich von den anderen in die Reihe der von den Fragestellern aufgeführten Maßnahmen durch seine Zielsetzung. Er ist weniger ein Instrument zur Verringerung von Flächeninanspruchnahme, sondern vielmehr eine geeignete Handlungsform (Vertrag statt Verwaltungsakt), um dem Grundsatz der Landesregierung, Kooperation anstelle von Konfrontation zu setzen, gerecht zu werden.

Bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen ist grundsätzlich eine höhere Erfolgsquote zu erwarten als bei angeordneten Maßnahmen, da beim Bewirtschafter auch ein Eigeninteresse am Erfolg der Maßnahme unterstellt werden kann.

Zu f)

Die Schaffung neuer temporärer Wasserflächen im Zuge des dezentralen Hochwasserschutzes wird von der Landesregierung ebenfalls - soweit sinnvoll - unterstützt. Hessen erfüllt mit der Erstellung des "Retentionskatasters Hessen" bereits eine wichtige Voraussetzung, um Hochwasser dezentral zurückzuhalten. Durch Speicherung des Hochwassers in Hochwasserrückhaltebecken und die zeitversetzte, verzögerte Abgabe lassen sich auch überörtlich wirksam werdende Hochwasserschutzmaßnahmen verwirklichen. Die Errichtung von so genannten "grünen" Hochwasserrückhaltebecken bedingt regelmäßig keinen zusätzlichen Verbrauch von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, sondern höchstens eine zeitlich eingeschränkte Nutzung von extensiv genutzten Grünlandflächen.

Frage 8. Aktiver Klimaschutz dient auch unmittelbar dem Biotopschutz, denn ein Temperaturanstieg in der Atmosphäre um wenige Grad Celsius würde die vorhandenen Biotope weitgehend zerstören.

- a) Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Anerkennung freiwilliger Maßnahmen zur CO₂-Vermeidung für naturschutzrechtliche Ausgleichszwecke?
- b) Welche Voraussetzungen für eine solche Anerkennung müssten gegebenenfalls noch auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene geschaffen werden?

Im Sinne des Naturschutzrechts werden Maßnahmen des Klimaschutzes ebenfalls begrüßt, sie sind aber nur dann in der Eingriffsregelung berücksichtigungsfähig, wenn unmittelbare Einwirkungen auf Schutzgüter der Eingriffsregelung nachgewiesen werden können. Dies fällt regelmäßig im Zuge der Eingriffsregelung schwer.

Zu a)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach der Definition des Bundesnaturschutzgesetzes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies scheidet bei Maßnahmen zur CO₂-Vermeidung in der Regel aus. Ferner könnten Maßnahmen zur CO₂-Vermeidung nur dann Leistungen zum Ausgleich sein, soweit auf der Eingriffsseite eine Erhöhung des CO₂-Ausstoßes direkt als Folge des Eingriffs abgeleitet werden könnte. Soweit über die Vermeidung und den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bauleitplanverfahren entschieden wird, wäre eine darüber hinaus gehende Anerkennung von Maßnahmen der CO₂-Vermeidung als Ausgleichs- oder Kompensationsleistung allenfalls möglich, soweit entsprechende Zuordnungen und Festsetzungen städtebaulich begründet sind. Maßstab der mit der CO₂-Vermeidung verbundenen Besserstellung müsste die Verbesserung einer örtlich vorhandenen Belastungssituation, nicht jedoch ein Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz sein.

Im Zusammenhang z.B. mit der Errichtung von Windkraftanlagen hat es die Rechtsprechung allerdings bislang abgelehnt, den umweltpolitischen "Eigenwert" derartiger Vorhaben als naturschutzrechtliche Kompensation anzuerkennen, da es sich um Maßnahmen außerhalb des naturschutzrechtlichen Regelungsbereichs handelt.

Zu b)

Die vorrangige Durchführung von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes ist nicht nur eine Konsequenz aus der Eingriffsregelung, sondern auch Folge der arten- und biotopschutzrechtlichen Vorschriften europäischen Rechts (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) oder supranationaler Vertragsbindungen (z.B. Ramsar-Übereinkommen, Berner Konvention, Bonner Konvention, Biodiversitätskonvention). Damit sind rechtliche Rahmenbedingungen schwer vorstellbar, die für das BNatSchG eine Medien übergreifende Kompensationsverrechnung mit anderen Rechtsgütern des Umweltrechts zulassen. Derartige Überlegungen könnten Gegenstand der Gesamtüberlegungen zum Umweltgesetzbuch sein.

Frage 9. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bislang unternommen, um den Verbrauch wertvoller Böden wirksam zu begrenzen?

Auf die vorstehenden Antworten, insbesondere zu Fragen 6 und 7, wird hingewiesen.

Wertvolle Böden sind in den Regionalplänen überwiegend als Bereiche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie sind damit als Vorranggebiete im Sinne des Planungsrechts vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt. Auch für Zwecke des Naturschutzes dürfen sie allenfalls nach Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan in Anspruch genommen werden.

Naturschutzrechtlich spielt ferner die Landschaftsplanung eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung und insbesondere die Bauleitplanung sind die wichtigsten Planungsinstrumente, in die die Belange des Bodenschutzes eingebracht werden können. Dies ist bei der letzten Fortschreibung der Regionalplanung bzw. der Landschaftsrahmenpläne durch Zulieferung von thematischen Bodenkarten z.B. zum Thema "Natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung" (so genannte Nutzungseignungskarte), Ertragspotenzial und Biotopentwicklungspotenzial erfolgt. Darüber hinaus wurden Arbeitshinweise für den Fachbeitrag Boden in der Landschaftsplanung erarbeitet. In zwei Fachtagungen wurde das Thema Bodenschutz in der Landschaftsplanung und in der Bauleitplanung mit dem Ziel erörtert, durch die Berücksichtigung der Potenziale, Empfindlichkeit und Vorbelastungen von Böden zu sachgerechten Nutzungszielen, etwa zum Bestandsschutz für wertvolle Böden, zu kommen.

Frage 10. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung, zukünftig dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche Einhalt zu gebieten?

Solche Möglichkeiten werden in der Fortsetzung der in der Antwort zu Frage 6 erwähnten Initiativen gesehen, insbesondere in der Verbesserung von Rechtsgrundlagen, die bisher die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ohne zwingende Gründe fordern, erleichtern oder fördern. Dies gilt auch für eine Verbesserung des Vollzugs des Bauplanungsrechts. Angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit werden es wiederum vorrangig konsensuale Verfahren sein, die mittelfristig insbesondere bei der flächenintensiven kommunalen Bauleitplanung (siehe Antwort zu Frage 1) zu Erfolgen führen können, sofern sich nicht die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen ändern.

Die für eine Umsetzung notwendigen Planungsgrundlagen sind vorhanden und werden ausgebaut. Durch eine fortlaufende Verdichtung der Bodendaten im Fachinformationssystem Boden/Bodenschutz werden in Zukunft noch bessere qualitative Aussagen zum Boden und zu vorrangigen Bodennutzungen auf größerer Maßstabebene möglich sein, d.h. für die Flächennutzungsplanung auf gemeindlicher Ebene und für die Bewertung von Eingriffen und die Ausgleichsplanung.

Frage 11. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von den Mitteln der Ausgleichsabgabe als Kapitalstock, aus dessen Erträgen Pflege-/Nutzungsverträge für Naturschutzgebiete oder der Vertragsnaturschutz finanziert werden?

Die Landesregierung prüft im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen, integrierten Agrarumweltprogramms die Möglichkeit, die Kofinanzierung der Agrarumweltprogramme im Rahmen eines Fondsmodells sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe entsprechend einzubeziehen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Zweckbindung für einen wesentlichen Teil der noch nicht verausgabten Ausgleichsabgabe sowie insbesondere der Rückläufigkeit der Einnahmen aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe kann dies allenfalls ein Beitrag und nicht das alleinige Finanzierungsinstrument für die genannten Zwecke sein.

Frage 12. Gibt es Erkenntnisse darüber,
a) wie zügig Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden,
b) wie sich diese Flächen langfristig entwickeln?

Zu a)

Nach einer allgemeinen Bewertung muss davon ausgegangen werden, dass es beim Vollzug von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 200a BauGB, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden, in nicht unerheblichem Maß zumindest zu zeitlichen Verzögerungen kommt. Die Ursachen und Hintergründe der Versäumnisse sind einzelfallbezogen und nach den örtlichen Verhältnissen zu sehen. Ein bestimmtes Muster ist nicht erkennbar. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Bauleitplanung von ihrer Grundkonzeption her eher eine Angebots- als eine Vollzugsplanung ist.

Im Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes betreffend überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Zehnter Zusammenfassender Bericht), mit dem auch der Hessische Landtag befasst war (Drucks. 15/2959), wurden erhebliche konkrete Defizite hinsichtlich der Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs gerügt. Nach aktuellen Berichten der Regierungspräsidien sind die jeweils gerügten Maßnahmen in der Zwischenzeit allerdings überwiegend umgesetzt, teilweise steht die Umsetzung kurz bevor. Soweit organisatorische oder personelle Defizite be-

standen, sind notwendige Veränderungen eingeleitet. Die Erhebungen des Rechnungshofes erfolgten im Zeitraum von Januar 1999 bis März 2000.

Bei Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Fachplanungen (z.B. straßenrechtliche Planfeststellungen) werden regelmäßig Fertigstellungsfristen festgelegt und zumeist auch Bauabnahmen unter Beteiligung der Naturschutzbehörden durchgeführt.

Zu b)

Für die Umsetzung der Bebauungspläne auch hinsichtlich des naturschutzfachlichen Teils der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind allein die Gemeinde und, soweit Festsetzungen zum Ausgleich auf den Baugrundstücken selbst erfolgen, die Bauherrschaft verantwortlich. Die Sicherung der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, die, soweit gesetzlichen Anforderungen nicht genügt wird, der kommunalaufsichtlichen Kontrolle und Intervention unterliegt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach den Kostenerstattungsregelungen des Bauplanungsrechts lediglich die Durchführung und die Fertigstellungspflege der Naturschutzmaßnahmen aus Anliegerbeiträgen refinanziert werden können. Nicht refinanziert werden kann - wie auch bei Erschließungsmaßnahmen oder Straßen - die dauernde Pflege. Die künftige Entwicklung dieser Naturschutzmaßnahmen ist daher davon abhängig, ob die Maßnahmen in ohnehin bestehende Nutzungskonzepte integriert sind.

Bei Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Fachplanungen konnten bislang keine systematischen Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Der langfristige Erfolg ist unterschiedlich.

Frage 13. Pflegemaßnahmen bei Ausgleichsflächen sind üblicherweise nur während der ersten Jahre nach deren Anlage vorgesehen. Hält die Landesregierung diesen Zeitraum für ausreichend, um dadurch den langfristigen und nachhaltigen Erhalt der mit der Maßnahme beabsichtigten Umweltwirkungen sicherzustellen?

Grundsätzlich sind Pflegemaßnahmen bei Ausgleichsflächen nicht auf die ersten Jahre nach deren Anlage begrenzt, sondern die Maßnahmen sind auf Dauer zu sichern. Die Einschränkung auf die so genannte Erstellungs- und die Entwicklungspflege gilt nur im Hinblick auf die Refinanzierbarkeit von Maßnahmen, soweit diese zum Beispiel nach § 135a Abs.2 BauGB von der Gemeinde anstelle der Vorhabensträger durchgeführt werden. Nach vorherrschender Rechtsmeinung gehören die Kosten für die Unterhaltungspflege nicht zu den erstattungsfähigen Kosten des Ausgleichs. Der langfristige und nachhaltige Erhalt der mit der Maßnahme beabsichtigten Umweltwirkungen obliegt in diesen Fällen - wie die Unterhaltung von Erschließungsanlagen - der Gemeinde. Dies ist im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung integrierter Konzepte der Landschaftsentwicklung, zu der die Ausgleichsmaßnahmen beitragen, sachgerecht und angemessen.

Frage 14. Ist die zurzeit in Hessen vielfach zu beobachtende Praxis der vorrangigen Verwendung von hochwertigen Ackerflächen sowohl für Infrastruktur- und Siedlungsmaßnahmen als auch für Ausgleichsflächen mit den Zielen des Bundesbodenschutzgesetzes vereinbar?

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es unter anderem, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern. Bei landwirtschaftlich genutzten Böden steht die Nutzungsfunktion im Vordergrund, daneben erfüllen sie aber auch natürliche Funktionen. Die Sicherung der Produktionsfunktion von hochwertigen Ackerböden für die landwirtschaftliche Nutzung ist also ein Schutzziel auch aus der Sicht des Bodenschutzes. Die vielfach zu beobachtende Praxis der vorrangigen Verwendung von hochwertigen Ackerflächen für Infrastruktur- und Siedlungsmaßnahmen und für Ausgleichsflächen berücksichtigt insofern die Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht ausreichend. Zusätzlich zu den bereits lange existierenden Boden schützenden Vorschriften des Bau- und Raumordnungsrechts ist mit § 6b (neu) des HENatG eine weitere rechtliche Möglichkeit gegeben, Böden mit einem besonderen Produktionspotenzial in Zukunft besser zu schützen. Es wird Aufgabe der Planungsträger und der Zulassungsbehörden sein, diesem Belang das notwendige Gewicht zu verschaffen. Allerdings sind auch weiterhin höherrangige Ziele denkbar, die im Einzelfall insbesondere bei der Zulassung von Vorhaben wie auch bei der Definition unabwendbarer Ausgleichsmaßnahmen, z.B. aufgrund der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, die Inanspruchnahme höherwertiger Ackerflächen erforderlich machen können.

Frage 15. Ist es angesichts der vergleichsweise niedrigen hessischen Selbstversorgungsgrade bei wichtigen Nahrungsmitteln und des großräumigen Warenaustauschs, der gerade

in jüngster Zeit vermehrt der öffentlichen Kritik ausgesetzt war, zu rechtfertigen, durch Flächeninanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Zwecke die heimische Nahrungsmittelproduktion noch weiter einzuschränken und damit Verbraucherschutz faktisch aus der Hand zu geben?

Die bislang zweifelsohne zu konstatierende überproportionale Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke hat zweifellos Auswirkungen auf die Selbstversorgungsgrade von Nahrungsmitteln hessischen Ursprungs. Die Gründe liegen unter anderem in der Umwandlung von landwirtschaftlich hochwertigen Ackerflächen, z.B. im Rahmen von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

In der Vergangenheit konnte durch züchterischen und produktionstechnischen Fortschritt (Selektion, Düngung, Pflanzenschutz usw.) das landwirtschaftliche Produktionsniveau stabilisiert und damit ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Nutzung unserer natürlichen Ressourcen geleistet werden. Diese Potenziale lassen sich voraussichtlich nur noch bedingt steigern. Auch die Einführung moderner Methoden der Bio- und Gentechnik könnte unter umweltverträglichen neuen Produktionsbedingungen höhere Erträge erwarten lassen. Hierbei ist in besonderem Maße dem Verbraucherschutz und der Akzeptanz Rechnung zu tragen.

Unter den Gesichtspunkten "Verbraucherschutz" und "Verbraucherakzeptanz" wird zudem die Anwendung gentechnischer Verfahren bei der Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln in Deutschland derzeit kontrovers diskutiert.

Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die hohen Anforderungen eines umfassenden Verbraucherschutzes am ehesten zu realisieren sind, wenn die Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln unter Kontrollbedingungen ablaufen, die der hiesigen Gesetzgebung unterliegen.

Insofern müssen unter den vorher genannten Aspekten die Befürchtungen geteilt werden, dass durch eine weiterhin überproportionale Flächeninanspruchnahme, einhergehend mit naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die ohnehin niedrigen Selbstversorgungsgrade weiter rückläufig sein werden und den Vorzügen einer regionalen Erzeugung und Vermarktung von Nahrungsmitteln sowie den damit einhergehenden Kontrollmöglichkeiten die erforderliche Basis zunehmend entzogen wird.

Die Landesregierung beabsichtigt, soweit die jeweilige Situation dies zulässt, durch die Unterstützung produktionsintegrierter Naturschutz-Maßnahmen in der Landwirtschaft nicht nur Beeinträchtigungen für die agrarische Erzeugung künftig deutlich zu verringern, sondern diese auch zu einem Bestandteil konkreter Perspektiven für eine marktorientierte Neuausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe zu machen. Die aufgrund des § 6b HENatG vorgesehenen untergesetzlichen Regelwerke werden, flankiert durch die in der Antwort zu Frage 6 aufgeführten Maßnahmen, einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leisten.

Wiesbaden, 29. November 2002

Wilhelm Dietzel

Anlagen

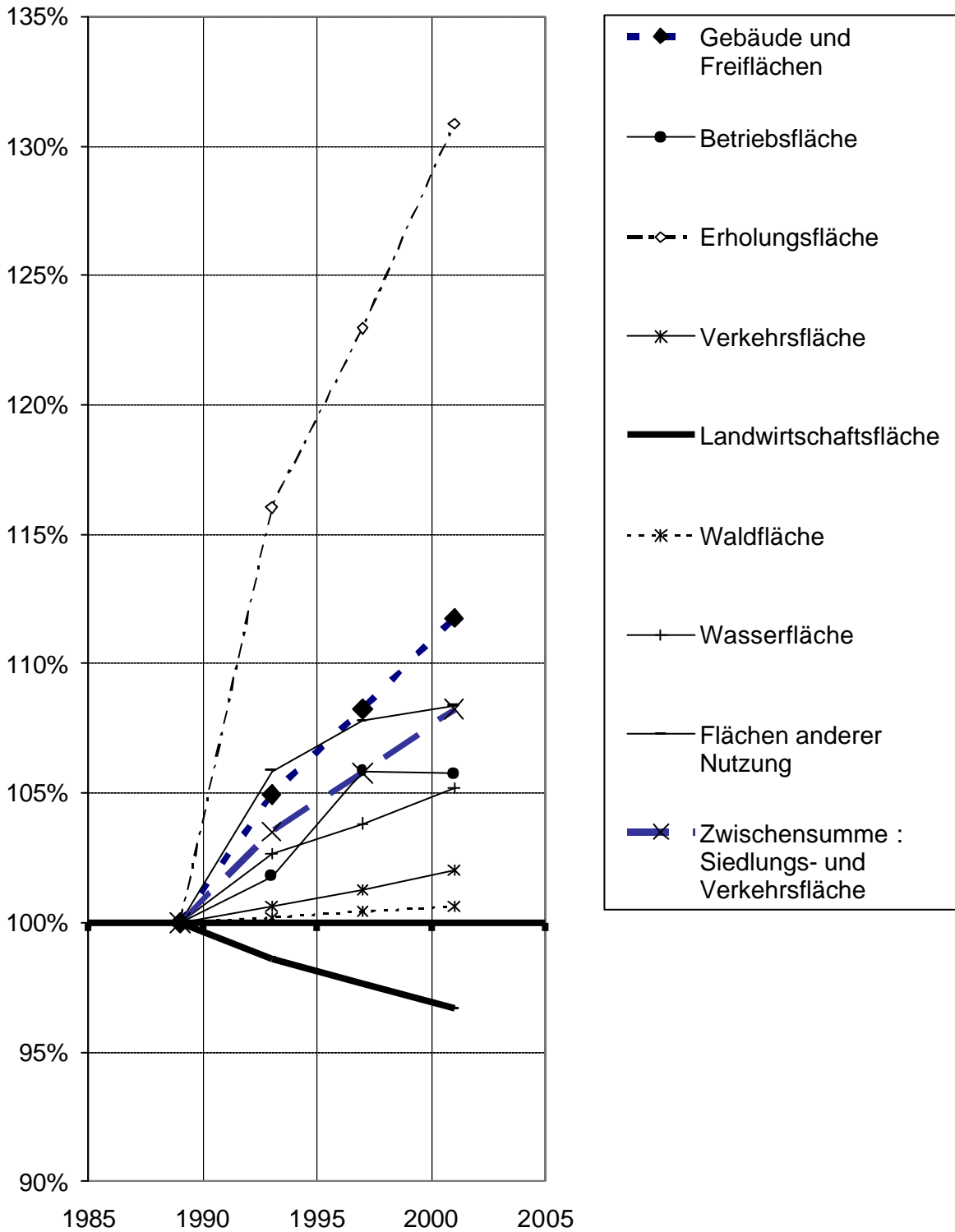
Anlage 1

Nutzungsarten der Bodenfläche in Hessen (Flächenerhebung) in Hektar

Jahr	1989	1993	1997	2001
Gebäude und Freiflächen	135.848	142.543	147.074	151.828
darunter				
Wohnen	69.990	71.022	73.787	76.441
Gewerbe und Industrie	14.275	14.627	15.279	15.765
sonstige	51.583	56.894	58.008	59.622
Betriebsfläche	7.425	7.559	7.860	7.852
darunter				
Abbauland	3.961	4.137	4.229	4.031
Erholungsfläche	13.431	15.586	16.515	17.578
darunter				
Grünanlagen	7.282	9.142	9.698	10.287
Verkehrsfläche	135.502	136.351	137.227	138.276
darunter				
Straße, Weg, Platz	126.091	126.791	127.670	128.701
Landwirtschaftsfläche	938.223	925.201	915.972	907.068
darunter				
Moor	99	54	54	68
Heide	138	121	107	107
Waldfläche	838.284	839.860	841.858	843.450
Wasserfläche	26.185	26.884	27.186	27.553
Flächen anderer Nutzung	16.498	17.466	17.784	17.880
darunter				
Unland	7.523	7.410	8.932	8.978
Zwischensumme : Siedlungs- und Verkehrsfläche	290.033	300.215	306.792	313.913
Bodenfläche insgesamt	2.111.397	2.111.442	2.111.477	2.111.484

Quelle: „Flächenerhebung in Hessen“, Hessisches Statistisches Landesamt

Entwicklung der Nutzungsarten der Bodenfläche in Hessen Index 1989 = 100 %

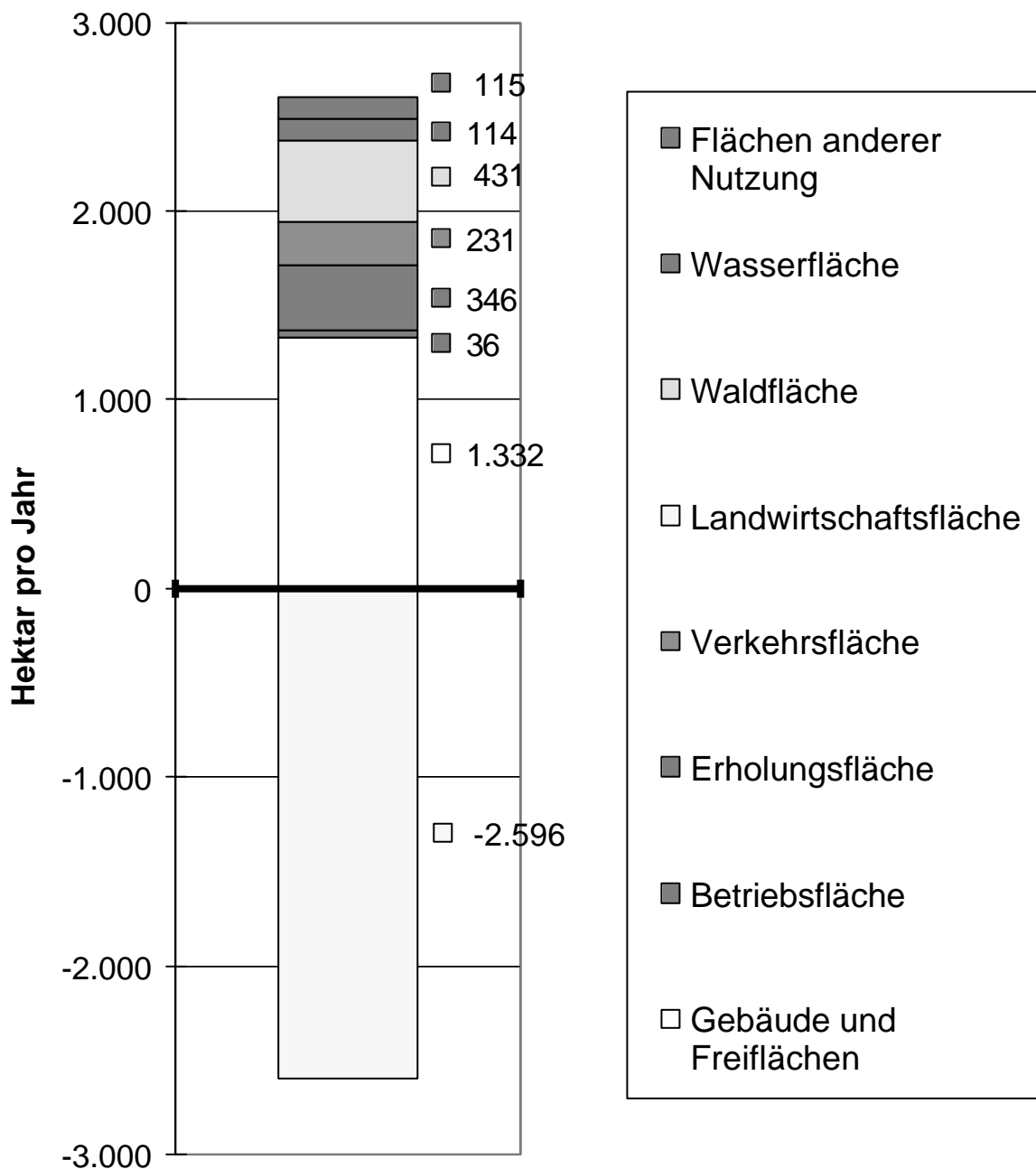


**Veränderung der Nutzungsarten der Bodenfläche in Hessen
von 1989 bis 2001 (12 Jahre)**

	1989- 2001 zus. Hektar	Durchschnitt Hektar/Jahr	in v.H. der Verluste der Landwirtschaftsfläche
Gebäude und Freiflächen	15.980	1.332	51 v.H.
darunter			
Wohnen	6.451	538	21 v.H.
Gewerbe und Industrie	1.490	124	5 v.H.
sonstige	8.039	670	26 v.H.
Betriebsfläche	427	36	1 v.H.
Erholungsfläche	4.147	346	13 v.H.
darunter			
Grünanlagen	3.005	250	10 v.H.
Verkehrsfläche	2.774	231	9 v.H.
darunter			
Straße, Weg, Platz	2.610	218	8 v.H.
Landwirtschaftsfläche	-31.155	-2.596	
darunter			
Moor	-31		
Heide	-31		
Waldfläche	5.166	431	17 v.H.
Wasserfläche	1.368	114	4 v.H.
Flächen anderer Nutzung	1.382	115	4 v.H.
darunter			
Unland	1.455	121	5 v.H.
Zwischensumme : Siedlungs- und Verkehrsfläche	23.880	1.990	77 v.H.
Bodenfläche i n s g e s a m t	87	7	

Quelle: HMULF nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes

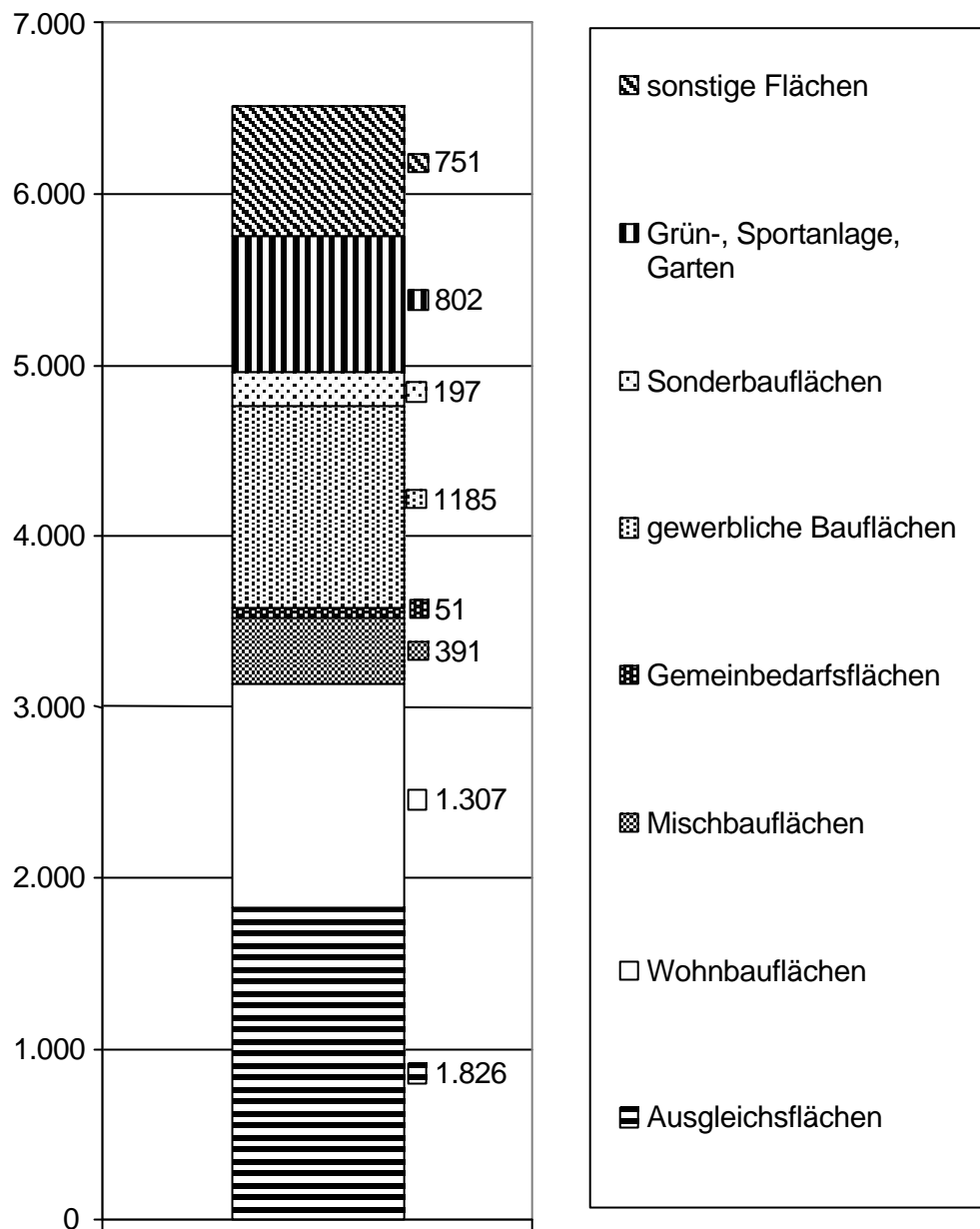
Durchschnittliche jährliche Veränderung der Nutzungsarten der Bodenfläche in Hessen von 1989 bis 2001



Quelle: HMULF nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes

**Auswertung vorläufiges Raumordnungskataster Mittelhessen
(1993-2001 (nur Bebauungspläne), in Hektar;
noch nicht alle Pläne bis 1.1.02; LDK ohne 93/94)**

Nutzungsarten der Bebauungspläne



Quelle: HMULF nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen